

Gemeinde Eisingen

Sachbearbeiter	Rückriem
Datum	13.07.2021

SITZUNGSVORLAGE NR. 9/2021 – 8Ö

Gremium	zur	Sitzungstermin	Behandlung	Ergebnis
Gemeinderat	Beratung und Beschlussfassung	15.09.2021	öffentlich	

TOP 8 Ö

**Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr Eisingen (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)
-Beratung und Beschlussfassung-**

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Eisingen (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)

Sachverhalt:

In § 34 Feuerwehrgesetz (FwG) ist die Kostenersatzpflicht für Feuerwehreinsätze geregelt. Der Gesetzgeber hat die Berechnungsmethode für die Kalkulation von Stundensätzen bei Feuerwehreinsätzen festgelegt (§ 34 Abs. 5 FwG). Daneben wurde in § 34 Abs. 8 FwG eine Rechtsgrundlage zur Erhebung von landeseinheitlichen Pauschalsätzen für normierte und vergleichbare Feuerwehrfahrzeuge geschaffen. Das IM hat von diesem Ermächtigungsanspruch Gebrauch gemacht und eine entsprechende Rechtsverordnung mit landeseinheitlichen Pauschalsätzen erlassen.

Daneben ist zu prüfen, ob Ersatz verlangt werden kann für weitere Kosten nach § 34 Abs. 4 Satz 3 FwG.

Eine Satzungspflicht besteht bei Pauschalierung des Kostenersatzes für ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige (§ 34 Abs. 5 Satz 2 FwG). Die Stundensätze sind halbstundenweise abzurechnen, d. h. angefangene Stunden werden bis

zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet. Dies gilt in gleicher Weise für jede Stunde des Einsatzes.

Die letzte Kalkulation erfolgte 2019 für die Jahre 2019 – 2021. Die vorliegende Kalkulation deckt die Jahre 2022 – 2024 ab.

Grundlagen der Kalkulation:

Die Formel zur Berechnung der Personalkosten nach § 34 Abs. 5 FwG lautet:

$(\text{Gewährte Entschädigungen}) + (\text{Sonstige jährliche Kosten} / \text{Anzahl der Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilung(en)} / 80 \text{ Pauschalstunden})$

Die Erhebung der Stundensätze für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte basiert auf zwei Bausteinen:

Baustein 1

Beim Einsatz gewährte Entschädigungen für Verdienstaufschlag und Auslagen nach § 16 FwG ggf. i.V.m. örtlicher Entschädigungssatzung.

Baustein 2

Sonstige Kosten der ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilung(en). Dazu zählen insbesondere:

- Kosten der Aus- und Fortbildung
- Kosten der Dienst- und Schutzkleidung (Erwerb und Reinigung/Unterhaltung)
- Kosten, die der weiteren persönlichen Ausrüstung unmittelbar zugeordnet werden

Zu den sonstigen Kosten gehören auch bzw. versteht man nachfolgende Kostenposten:

- Kosten für ärztliche Untersuchungen
- G 25 / G 26 Untersuchungen
- Führerscheine
- Atemschutzmasken (Erwerb und Reinigung)
- Versicherungsbeiträge (für die Einsatzabteilungen)
- Aufwendungen für die Unfallkasse
- Mitgliedbeiträge für den Feuerwehrverband
- Aufwandsentschädigungen nach § 16 Abs. 2 FwG (Kommandant, stv. Kommandant, Abteilungskommandant und deren Stellvertreter)
- Entschädigung Zugführer
- Meldeempfänger
- Übungsgelder

Kosten für den Erwerb und die Unterhaltung von Funkgeräten, Atemschutzgeräten und von Schläuchen gehören nicht zu den ansetzbaren Kosten nach § 34 Abs. 5 FwG. Diese Kosten sind mit der Kalkulation der Fahrzeugkosten bereits

abgegolten. Dies gilt ebenso für andere Kosten, die nicht unmittelbar den ehrenamtlich tätigen Einsatzkräften für die Wahrnehmung der Aufgaben der Feuerwehr nach § 2 FwG zugeordnet werden können.

In der nachfolgenden Kalkulation wurden die entsprechenden Kosten für die zurückliegenden Jahre 2017 – 2020 ermittelt und ein 2 %iger Zuschlag zu den Durchschnittskosten für 2021 – 2024 hinzugerechnet.

Aus der beiliegenden Kalkulation ist das Ergebnis des Bausteines 2 sowie das Gesamtergebnis ersichtlich.

Der kalkulierte Stundensatz für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr Eisingen beträgt **8,01 EUR**. Hinzu kommt die Entschädigung nach der örtlichen Entschädigungssatzung für die Feuerwehr von **13,00 EUR**. Das ergibt insgesamt einen Stundensatz von **21,01 EUR** (vorher 20,26 EUR).

Auf die beigefügte Satzung wird verwiesen.